

## **Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Bewährung**

### **- Eine Zwischenbilanz –**

(erschienen in: NdsVBl. 2005, S. 5-10)

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sind mittlerweile mehr als zwei Jahre vergangen. Die seitdem erfolgten Veränderungen im Bereich des niedersächsischen Hochschulwesens lassen bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine erste Bestandsaufnahme sinnvoll erscheinen.

Die neue Hochschulverfassung ist durch wichtige Strukturveränderungen der Hochschulverfassung gekennzeichnet. Es erfolgte vor allem eine Abkehr von der monokratischen Leitungsstruktur. Die Schaffung eines Präsidiums als Kollegialorgan gewährleistet aufgrund der Arbeitsteilung zwischen Präsidenten und Vizepräsidenten sowohl eine flexiblere und effizientere Arbeit in der Führungsspitze als auch eine größere Transparenz hinsichtlich Beschlussfassung und Entscheidungsfindung. Dem Senat kommt neben seiner Funktion als Wahlorgan zwar weiterhin eine Beschlusszuständigkeit zu; ein nach früherem Recht möglicher Beschlussvorbehalt gegenüber Maßnahmen des Präsidiums ist in dem neuen Hochschulgesetz allerdings nicht mehr vorgesehen. Dennoch sollte das Präsidium im Rahmen seiner Beschlussfassung auch in Zukunft der überragenden Bedeutung des Senats als „Repräsentativorgan“ der Universität Rechnung tragen und die dort vertretenen Positionen in seine Willensbildung einbeziehen. Eine wichtige Neuerung ist ferner die Einrichtung von Hochschulräten, die externen Sachverstand nutzbar machen sollen. Vieles spricht dabei allerdings dafür, den Hochschulrat als „Quasi-Organ“ lediglich in der Rolle eines Beirats, nicht aber in der eines Aufsichtsrats zu sehen, da er – anders als der Senat – nicht über die im Rahmen der Selbstverwaltung erforderliche Legitimation verfügt.

Von besonderem Interesse sind die ersten Erfahrungen mit der durch das neue Recht eröffneten Möglichkeit zur Gründung von Stiftungshochschulen. Diese Alternative zur staatlichen Trägerschaft durch das Land sollte nach dem Willen des Gesetzgebers den Hochschulen zu größerer Selbständigkeit verhelfen und zu einer flexibleren und effizienteren Verwaltung beitragen. Wie die Realität gezeigt hat, schützt allerdings auch das Ausweichen auf das Stiftungsmodell nicht vor Haushaltskürzungen durch das Land, da sich derartige Kürzungen nicht an der Rechtsform der jeweiligen Hochschule, sondern vielmehr an der Zahl der Etatstellen orientieren. Eine weitere Schwachstelle des Stiftungsmodells ist zudem das zumeist fehlende Vermögen der Hochschulen, das eine Verbesserung der Ertragslage nahezu unmöglich macht. Die mit der Gründung von Stiftungshochschulen bezweckten Vorzüge gegenüber Hochschulen in staatlicher Trägerschaft lassen sich – jedenfalls bei Beibehaltung der derzeitigen Hochschulpolitik, die von einer Erhebung von Studiengebühren absieht – noch nicht erkennen.